

Vereinbarung
zwischen der
Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten
und den Städten
Burgdorf, vertreten durch den Bürgermeister
Laatzen, vertreten durch den Bürgermeister
Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch den Oberbürgermeister
Langenhagen, vertreten durch den Bürgermeister
Lehrte, vertreten durch den Bürgermeister

zur Datenerhebung und Berechnung des Jugendhilfekostenausgleichs
für die in § 160 Abs. 4 S. 5 NKomVG aufgezählten Leistungen der Jugendhilfe
(ohne Leistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII).

Präambel

Die Region Hannover leistet an die regionsangehörigen Kommunen, die örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, gemäß § 160 Abs. 4 Satz 5 NKomVG einen „angemessenen pauschalierten Kostenausgleich von bis zu 80 % der Personal- und Sachkosten“ für die in dieser Vorschrift aufgelisteten Leistungsarten der Jugendhilfe.

Gemäß der zum 01. Januar 2015 in Kraft getretenen Vereinbarung über ein Verfahren zur Entwicklung von neuen Regeln des Jugendhilfekostenausgleichs sind für die Datenerhebung und Berechnung des Jugendhilfekostenausgleichs in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der eigenständigen Jugendämter und Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen ohne eigenes Jugendamt gemeinsame Standards entwickelt worden. Unter „Standards“ sind die Inhaltsbestimmung von Leistungen und Kosten nach festgelegten Parametern zu verstehen. Diese Standards dienen ausschließlich der Berechnung des Jugendhilfekostenausgleichs nach § 160 Abs. 4 S. 5 NKomVG. Die Autonomie der regionsangehörigen Kommunen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird hierdurch nicht berührt.

Dies vorausgeschickt wird folgendes vereinbart:

I.

Die Datenerhebung und Berechnung des Jugendhilfekostenausgleichs auf der Basis von Standards und nach dieser Vereinbarung erfolgt erstmalig für das Jahr 2019 im Jahr 2020.

II.

Sowohl die Datenerhebung als auch die Berechnung der Erstattungsbudgets erfolgen jährlich entsprechend der Anlage 1. Die Anlage 1 wird zum Bestandteil dieser Vereinbarung erklärt.

III.

Die Region Hannover leistet an die ausgleichsberechtigten Jugendhilfeträger für die in § 160 Abs. 4 S. 5 NKomVG aufgelisteten Leistungsarten der Jugendhilfe einschließlich Gemeinkosten und Kosten der Arbeitsplätze einen angemessenen Kostenausgleich von 80 % des sich aus der Berechnung nach Standards ergebenden Erstattungsbudgets. Der von der Region Hannover zu zahlende Kostenausgleich beträgt mindestens 75 % und höchstens 95 % der anerkennungsfähigen Ist-Kosten.

IV.

Die Vereinbarungsparteien sind sich einig, dass die Leistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII keinen ausgleichsberechtigten Tatbestand im Rahmen dieser Vereinbarung darstellen.

V.

Die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Standards werden im Jahr 2023 evaluiert und ggf. neu verhandelt. Die Region Hannover trägt die Verantwortung für die Gestaltung des Prozesses.

Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und stellen in erforderlichem Umfang Personalkapazität zur Verfügung.

Die Vereinbarungsparteien bleiben auch während des Vereinbarungszeitraums im fachlichen Austausch.

VI.

Die Städte stimmen gemäß § 160 Abs. 4 S. 6 NKomVG ihre Jugendhilfeplanung mit der Region Hannover ab und übertragen der Region Hannover den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII.

VII.

Die Vereinbarung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung ist frühestens zum 31. Dezember 2023 möglich.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung durch eine Stadt ist gegenüber der Region Hannover zu erklären. Eine Kündigung durch die Region Hannover ist gegenüber sämtlichen Städten zu erklären.

Sobald eine Vertragspartei diese Vereinbarung kündigt, tritt diese für alle Vertragsparteien außer Kraft.

Sollte sich die gesetzliche Grundlage des Jugendhilfekostenausgleichs im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz maßgeblich ändern, tritt diese Vereinbarung zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung außer Kraft. Die im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz genannten erstattungsfähigen Tatbestände des Jugendhilfekostenausgleichs ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII).

VIII.

Die zwischen den Parteien zum 01. Januar 2015 geschlossene Vereinbarung über ein Verfahren zur Entwicklung von neuen Regeln des Jugendhilfekostenausgleichs für die in § 160 Abs. 4 S. 5 NKomVG aufgezählten Leistungen der Jugendhilfe (ohne Leistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Hannover,

XXX,

Region Hannover
Regionspräsident

Stadt XXX
Bürgermeister/-in